

## **Verordnung über Ehrungen und Jubiläen**

### **EHRENORDNUNG**

#### **der Gemeinde Wolde**

Auf der Grundlage des § 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), wird nach Beschluss der Gemeinde Wolde vom 29.03.2023 nachfolgende Ehrenordnung erlassen:

### **1. Ehrungen**

Folgende Ehrungen werden vorgenommen:

#### **1.1 Ehrungen bei Altersjubiläen**

Die Bürgermeisterin, der Bürgermeister überbringt die Glückwünsche der Gemeinde und überreicht einen Blumenstrauß oder Präsent im Wert von 25,00 € zum 70. Geburtstag und jeden Geburtstag nach weiteren 5 Jahren.

#### **1.2 Ehrungen bei Ehejubiläen**

Den Jubelpaaren

- a) Goldenen Hochzeit (50 Jahre)
- b) Diamantenen Hochzeit (60 Jahre)
- c) Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
- d) Kupferne Hochzeit (70 Jahre)

überbringt die Bürgermeisterin, der Bürgermeister Glückwünsche und überreicht einen Blumenstrauß oder Präsent im Wert von 25,00 €.

### **1.3 Ehrungen von Bürgerinnen und Bürger auf Grund besonderer Verdienste**

Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Wohl der Gemeinde Wolde verdient gemacht haben, ehrt die Bürgermeisterin, der Bürgermeister persönlich mit einem Blumenstrauß oder Präsent im Wert von 25,00 €.

### **1.4 Weitere Ehrungen**

Die Gemeinde Wolde kann Ehrungen zu besonderen Anlässen vornehmen. Die Bürgermeisterin, der Bürgermeister befindet über Art und Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung im Wert von 25,00 €.

Dazu gehören Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen u.a.

- für verdienstvolle Vereinsvorstände und Vereinsmitglieder
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen
- im Rahmen bestehender Partnerschaften
- Verabschiedung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens
- Beileidbekundungen

### **1.5 Allgemeine Bestimmungen**

Auf Ehrungen nach dieser Ehrenordnung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Ehrungen zu Geburten, Alters- und Ehejubiläen werden nur vorgenommen, wenn der, die zu Ehrende(n) den Hauptsitz in der Gemeinde Wolde innehat und keine Übermittlungs- und/oder Auskunftssperre zum Melderegister erklärt hat.

## **2. Grundsätze**

Die im Rahmen dieser Verordnung vorzunehmenden Ehrungen werden nur für Bürgern und Bürgerinnen sowie natürlichen und juristischen Personen, die in der Gemeinde Wolde wohnhaft sind bzw. deren Geschäftssitz in der Gemeinde Wolde ist, ausgesprochen und wahrgenommen.

## Inkrafttreten

Die Ehrenordnung vom 14.03.2018 tritt außer Kraft.

Die Ehrenordnung der Gemeinde Wolde tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wolde, 13.04.2023

Dorn

Bürgermeisterin



